ZBB 2003, 129

BGB§138

Keine Sittenwidrigkeit finanziell überfordernder Mithaftung für Bauspardarlehen bei Begleichung der Geschäftsverbindlichkeiten des Ehemannes

OLG Dresden, Beschl. v. 10.09.2002 - 17 W 1085/02 (rechtskräftig), BKR 2003, 159

Leitsatz:

Die Verwendung eines Bauspardarlehens zur Begleichung der Verbindlichkeiten aus dem Geschäftsbetrieb des Ehemannes erfolgt aufgrund gemeinsamer vernünftiger Erwägungen der Eheleute. Damit wird die Vermutung der Sittenwidrigkeit einer die Ehefrau finanziell überfordernden Mithaftungsübernahme widerlegt, auch wenn das Darlehen zweckwidrig nicht zu Bausparzwecken eingesetzt wird.